

Branchenvereinbarung zu Plastiksäcken

zwischen

der SWISS RETAIL FEDERATION

und

den erstunterzeichnenden Unternehmen Aldi Suisse AG, C&A Mode Schweiz AG, Changemaker AG, Chaussures Aeschbach SA, Conforama Suisse SA, Dosenbach-Ochsner AG, Genossenschaft Caritas-Markt, Ikea Schweiz AG, King Jouet Suisse SA, Landi Schweiz AG, Lidl Schweiz DL AG, Loeb AG, Manor AG, Ochsner Shoes AG, Ochsner Sport AG, Orell Füssli Thalia AG, Spar Handels AG, Tchibo (Schweiz) AG, Transa Backpacking AG, Turm Handels AG, Valora Schweiz AG, Volg Konsumwaren AG

Präambel

Die SWISS RETAIL FEDERATION und die dieser Branchenvereinbarung beitretenden Unternehmen und Organisationen nehmen zur Kenntnis

- dass dank der beiden in den Jahren 2016 und 2019 abgeschlossenen Branchenvereinbarungen zwischen der SWISS RETAIL FEDERATION und der IG Detailhandel Schweiz, welche den Verzicht auf die Gratis-Abgabe von Einwegplastiksäcken und Plastiktragetaschen einführte, der Verbrauch an Einwegplastiksäcken sowie Plastiktragetaschen im Detailhandel massiv reduziert werden konnte. Konkret wurde der Verbrauch an Einwegplastiksäcken bis 2024 um 88% reduziert, derjenige an Plastiktragetaschen bis 2024 um 65%. Die gesetzten ambitionierten Zielwerte von -70 bis -80% bis Ende 2025 bzw. -35% bis Ende 2025 wurden dabei bei Weitem übertroffen.
- dass sich der Verbrauch seither auf tiefem Niveau eingependelt hat. Die Konsumentinnen und Konsumenten wurden augenscheinlich erfolgreich sensibilisiert und erreicht.
- dass aus den genannten Gründen sowie zwecks administrativer Entlastung der Unternehmen und der SWISS RETAIL FEDERATION das jährliche Monitoring der abgegebenen Einwegplastiksäcken und Plastiktragetaschen nicht weitergeführt und die IG Detailhandel Schweiz entsprechend informiert wurde.
- dass zur Sicherstellung der erreichten Ziele das Commitment über die Nicht-Gratis-Abgabe von Plastiksäcken in Form der vorliegenden Branchenvereinbarung beizubehalten ist.
- dass die vorliegende Branchenvereinbarung eine freiwillige, selbstverpflichtende Massnahme innerhalb der Branche darstellt.

- dass in der Praxis die Abgabe von Tragetaschen als wichtiger Kundenservice im Detailhandel wahrgenommen wird, um den Einkauf bequem, sicher und sauber nach Hause bringen zu können.
- dass nachfolgend, der Einfachheit halber, der Begriff «Plastiksack» auch Einwegplastiksäckchen an Kassen mitumfasst.

Die SWISS RETAIL FEDERATION und die dieser Branchenvereinbarung beitretenden Unternehmen und Organisationen vereinbaren deshalb auf privatwirtschaftlicher und freiwilliger Basis Folgendes:

Art. 1 Ziel

Die SWISS RETAIL FEDERATION und die dieser Branchenvereinbarung beitretenden Unternehmen und Organisationen, die eine Beitrittserklärung (Muster in Anhang 1) unterzeichnen, streben mit dieser Branchenvereinbarung an, den Verbrauch von Plastiksäcken an Kassen nachhaltig auf einem tiefen Niveau zu halten, in dem sie sich dazu verpflichten, keine kostenlosen Plastiksäcke abzugeben oder alternativ ganz auf die Abgabe von Plastiksäcken an der Kasse zu verzichten.

Art. 2 Definition Plastiksack

Plastiksäcke im Sinne dieser Branchenvereinbarung sind die den Konsumentinnen und Konsumenten an den Kassen abgegebenen Einweg-Plastiksäcke («Raschelsäckchen») oder Mehrweg-Tragetaschen aus Kunststoff.

Keine Plastiksäcke im Sinne dieser Branchenvereinbarung sind:

- Dünne Einweg-Plastiksäcke, die bei einem Einkauf loser Produkte (wie Früchte, Gemüse, Backwaren sowie Textilien wie Socken oder Unterwäsche etc.) als Erstverpackung dienen und/oder aus Hygienegründen erforderlich sind.
- Plastiktragetaschen, die mit Bändchengewebe oder mit faserverstärkter Kunststofffolie hergestellt sind. Solche hochwertigen Tragetaschen werden ohnehin kaum kostenlos abgegeben.
- Tiefkühltragetaschen, die zur Isolierung tiefgekühlter Ware und für vielmalige Wiederverwendung konstruiert und geeignet ist. Auch solche Taschen sind in aller Regel kostenpflichtig.

Art. 3 Anwendungsbereich

An sämtlichen Kassen der dieser Branchenvereinbarung beitretenden Unternehmen werden keine kostenlosen Plastiksäcke abgegeben. Möglich ist die Abgabe von Plastiksäcken gegen ein Entgelt.

Art. 4 Information

Die SWISS RETAIL FEDERATION veröffentlicht auf ihrer Website eine Namensliste der der Branchenvereinbarung beigetretenen Unternehmen und Organisationen. Mit diesen wird jeweils eine Beitrittserklärung abgeschlossen (vgl. Anhang 1).

Art. 5 Geltungsdauer, Änderungen und Kündigung

Die Branchenvereinbarung ist ab dem 1. September 2025 unbefristet gültig. Beitritte weiterer Unternehmen und Organisationen sind laufend möglich. Jedes beitretende Unternehmen bzw. Organisation kann den Beitritt jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die SWISS RETAIL FEDERATION widerrufen.

Die Vereinbarung kann jederzeit von den unterzeichnenden Parteien geändert oder gekündigt werden, sofern die SWISS RETAIL FEDERATION sowie mindestens zwei Drittel aller der Branchenvereinbarung beitretenden Unternehmen und Organisationen zustimmt.

Art. 6 Schriftlichkeit

Änderungen dieser Branchenvereinbarung (einschliesslich dieser Bestimmung) und des Anhangs 1 bedürfen der Schriftform.

Bern, 1. September 2025

SWISS RETAIL FEDERATION:



Dagmar T. Jenni, Direktorin

Die erstunterzeichnenden Unternehmen:

Aldi Suisse AG, C&A Mode Schweiz AG, Changemaker AG, Chaussures Aeschbach SA, Conforama Suisse SA, Dosenbach-Ochsner AG, Genossenschaft Caritas-Markt, Ikea Schweiz AG, King Jouet Suisse SA, Landi Schweiz AG, Lidl Schweiz DL AG, Loeb AG, Manor AG, Ochsner Shoes AG, Ochsner Sport AG, Orell Füssli Thalia AG, Spar Handels AG, Tchibo (Schweiz) AG, Transa Backpacking AG, Turm Handels AG, Valora Schweiz AG, Volg Konsumwaren AG

gemäss den unterzeichneten separaten Beitrittsformularen

Anhang 1: Muster für Beitrittserklärung

Beitrittserklärung

zur Branchenvereinbarung zu Plastiksäcken

der SWISS RETAIL FEDERATION

Mit Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung tritt _____ als Unternehmen mit sämtlichen Töchtern in der Schweiz (Muttergesellschaft/Konzernzentrale) der Branchenvereinbarung bei. Der Unterzeichner akzeptiert die darin genannten Vorgaben und Bedingungen und ist mit der Veröffentlichung seines Namens einverstanden.

Ort, Datum:

Name / Vorname

Unterschrift:

Zuständige Ansprechperson im Unternehmen:

Name, Vorname _____

Funktion _____

Telefon Durchwahl _____

E-Mail _____

Rücksendung der Beitrittserklärung per E-Mail:

sekretariat@swiss-retail.ch